

99063057261001, 99063057261001

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/403860389/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261001, 99063057261001
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	30 BImSchV, Massekonzentrationen, Abfallbehandlungsanlagen, Biofilter, Olfaktometrische Analyse, Emissionsmessung, ReSyMeSa, Messstelle,

Modul	Sachverhalt
	Emissionsbericht, Schadstoffmessung, Gesamtstaub, Biogasanlage, Abluftbehandlungsanlage, Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, Immission, Emissionsmessbericht, Emission, Jahresbericht, VDI 4220, Geruchsstoffe, Immissionsschutz, TA Luft, LAI-Mustermessbericht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/__9.html
Teaser	Wenn Sie eine biologische Abfallbehandlungsanlage betreiben, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten.
Volltext	Wenn Sie Betreiber einer biologischen Abfallbehandlungsanlage sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen mit speziellen Messgeräten fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten.

Modul	Sachverhalt
	Über die Auswertung der Messungen müssen Sie einen Messbericht erstellen und diesen innerhalb bestimmter Fristen an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
Erforderliche Unterlagen	Vollständiger Messbericht
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Betreiber einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an In Hessen fallen Gebühren für die behördliche Messberichtsüberprüfung nach Zeitaufwand an.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie werten die Messungen aus. • Sie erstellen einen Messbericht. • Sie senden den Messbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Immissionsschutzbehörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Den Messbericht müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. • Die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie nach dem Erstellen des Messberichtes mindestens 5 Jahre aufbewahren.
weiterführende Informationen	<p>Sie können auf der nachfolgenden Internetseite online nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen, • die Kalibrierung durchführen, • einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen. <p>https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</p>
Hinweise	<p>Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswerten, • den Messbericht nicht rechtzeitig vorlegen, • die Aufzeichnungen der verwendeten Messgeräte

Modul	Sachverhalt
	nach dem Erstellen des Messberichts nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber biologischer Abfallbehandlungsanlagen müssen den Luftschadstoffausstoß durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten. • Über die Auswertung der Messungen muss der Betreiber einen Messbericht erstellen und diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorlegen • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Umweltabteilung des für Sie zuständigen Regierungspräsidiums.
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien.
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen, Submit measurement report on continuous measurements of air pollutants at plants for the biological treatment of waste